



---

**Ausarbeitung**

---

**Online-Parteitage**

Patrizia Robbe

**Online-Parteitage**

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Patrizia Robbe/  
geprüfte Rechtskandidatin Alexandra Tsesis

Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 327/11

Abschluss der Arbeit: 29. November 2011

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: +49-30-227-32325

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliches zur rechtlichen Zulässigkeit</b>	<b>4</b>
2.1.	Interpretation des § 32 Abs. 2 BGB im Hinblick auf Online-Versammlungen	5
2.2.	Übertragbarkeit auf Online-Parteitage	6
2.2.1.	Wortlaut	6
2.2.2.	Sinn und Zweck	7
<b>3.</b>	<b>Einzelfragen</b>	<b>9</b>
3.1.	Sind Parteitage nach dem Parteiengesetz auch ausschließlich online möglich?	9
3.2.	Welche Entscheidungen eines Parteitages sind auf Online-Parteitagen möglich?	10
3.3.	Welche Voraussetzungen müssen für die Gültigkeit der Wahlen und Entscheidungen auf einem Online-Parteitag erfüllt sein?	10
3.3.1.	Wahlen	10
3.3.2.	Entscheidungen	12
3.4.	Wie muss die Mandatsprüfung ausgestaltet sein?	12
3.5.	Wer kann gegen die Gültigkeit von Entscheidungen eines Online-Parteitages mit Aussicht auf Erfolg unter welchen Voraussetzungen Beschwerde einlegen?	13

## 1. Einleitung

Im November des Jahres 2000 organisierte die Partei Bündnis 90/Die Grünen den ersten **virtuellen Parteitag (Online-Parteitag)** in Deutschland.<sup>1</sup> Es handelte sich um einen so genannten kleinen Landesparteitag des Landesverbandes Baden-Württemberg, bei dem alle Mitglieder des Landesverbandes zur Teilnahme eingeladen waren, die Beteiligung an Abstimmungen jedoch den von den Kreisverbänden entsandten Delegierten sowie den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes vorbehalten war, wie dies bei herkömmlichen Parteitagen üblich ist. Die auf dem Online-Parteitag gefassten Beschlüsse sollten dabei für den Landesverband verbindlichen Charakter haben. Zwar fehlte es rechtlich an einer Verbindlichkeit, da der virtuelle Parteitag zu diesem Zeitpunkt noch nicht Teil der Satzung war, jedoch wurde er de facto als beschlussfassende Veranstaltung behandelt, was vom Landesvorstand bereits im Vorfeld zugesichert wurde. Im Jahre 2002 gab es in Schleswig-Holstein einen weiteren virtuellen Parteitag der Partei Bündnis 90/Die Grünen. 2003 wurde der Online-Parteitag in Baden-Württemberg als ordentliches Parteigremium in die Satzung inkorporiert.<sup>2</sup>

Auch bei den anderen Parteien lässt sich eine Tendenz der Öffnung zum virtuellen Raum erkennen. So veranstaltete die CDU ebenfalls im November 2000 einen „Internet-Parteitag“, dessen Ergebnisse jedoch von vornherein keinerlei Bindungswirkung entfalten sollten. Vielmehr dienten sie lediglich als Entscheidungshilfe für einen im Anschluss durchgeführten realen Parteitag.<sup>3</sup> Es existieren zudem weitere virtuelle Instrumente: Die SPD bietet beispielsweise einen virtuellen Ortsverein<sup>4</sup> als Diskussionsforum und die FDP einen Internet-Landesverband an, der allerdings keine ordentliche Gliederung der Bundespartei darstellt<sup>5</sup>.

Vor diesem Hintergrund untersucht die nachfolgende Darstellung die rechtliche Zulässigkeit von Online-Parteitagen, ihre Grenzen sowie Einzelfragen im Zusammenhang mit der Durchführung.

## 2. Grundsätzliches zur rechtlichen Zulässigkeit

Die rechtliche **Zulässigkeit von Online-Parteitagen** wird **in der juristischen Fachliteratur nur vereinzelt diskutiert**.<sup>6</sup> Einschlägige Rechtsprechung existiert, soweit ersichtlich, nicht.<sup>7</sup> Aller-

---

1 Vgl. Bubeck/Fuchs, Auf dem Weg in die digitale Politik, Eine Untersuchung zum Virtuellen Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg, Arbeitsbericht der TA-Akademie, Nr. 198, 2001, S. 2 f.; Westermayer, Politische Online-Kommunikation unter Wirklichkeitsverdacht: Der Virtuelle Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg, kommunikation@gesellschaft Jg. 4, Beitrag 5, S. 1 (1 f.).

2 Westermayer, (Fn. 1), S. 2.

3 Uslar, Online-Hauptversammlungen und Parteitage, in: Politische Meinungsbildung und interaktive Organisationsformen in einer elektronischen Demokratie, 2004, S. 67 (78).

4 Abrufbar unter: <http://www.vov.de/>.

5 Abrufbar unter: <http://lvnet.fdp.de/>.

6 Sadowski, Von der visuellen zur virtuellen Partei, in: MIP 2008/2009, S. 60ff.; Augsberg, in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, Kommentar, 2009, § 9 Rn. 19.

dings finden sich zahlreiche Ausführungen zu Online-Versammlungen von Vereinen.<sup>8</sup> Es soll zunächst die Rechtslage für das Vereinsrecht dargestellt werden, um anschließend die Übertragbarkeit auf das Parteienrecht zu untersuchen.<sup>9</sup>

Im **Vereinsrecht** wird eine **Online-Versammlung** weitgehend als **rechtskonforme Alternative zur Präsenzversammlung** angesehen. Dogmatisch wird dies auf eine **entsprechende Auslegung des § 32 Abs. 2 BGB**<sup>10</sup> gestützt, der regelt, dass ein Beschluss „auch ohne Versammlung der Mitglieder“ gültig ist, „wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären“.<sup>11</sup>

In § 43 Abs. 7 GenG<sup>12</sup> findet sich eine gesetzliche Regelung für eine teilweise virtuelle Generalversammlung der Genossenschaft. Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit, in der Satzung eine Bestimmung zu treffen, wonach „Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden“... „Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.“

## 2.1. Interpretation des § 32 Abs. 2 BGB im Hinblick auf Online-Versammlungen

**§ 32 BGB** statuiert zunächst in seinem Abs. 1, dass Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch **Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung** zu regeln sind. Abs. 2 BGB regelt demgegenüber eine gesetzliche **Ausnahme** vom Erfordernis der physischen Präsenz **bei auf Beschlussfassung ausgerichteten Versammlungen** und öffnet damit das Tor für die Möglichkeit von Online-Versammlungen.<sup>13</sup> Der Verein genießt darüber hinaus gem. § 40 BGB weitgehende Freiheit, was die Ausgestaltung seiner inneren Organisationsstruktur in der Vereinssatzung anbelangt. Er darf mithin die Mitgliederversammlung, die von § 32 BGB als essentielles Instrument der Meinungsbildung im Verein zwingend vorgeschrieben ist, zwar nicht abschaffen, jedoch kann er regeln, wie sich die Willensbildung innerhalb des Organs der Mitgliederversammlung

---

7 Siehe auch: Schröder, Rechtliche Möglichkeiten von Internet-Parteiverbänden, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 206/09, S. 8, 9.

8 Schöpflin, in: BeckOK BGB, 2011, § 32 Rn. 44 a; Reuter, in: Münchener Kommentar BGB, 5. Auflage 2006, § 32 Rn. 69, 70; Reichert, Handbuch des Vereinsrechts, 12. Auflage 2010, Rn. 1961; Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, DNotZ 2008, S. 245 (246); Westermann, in: Erman, Kommentar zum BGB, 12. Auflage 2008, § 32 Rn. 3; Ellenberger, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 70. Auflage 2011, § 32 Rn. 1.

9 Siehe zur Übertragbarkeit auch Sadowski, (Fn. 6), S. 61, 64 ff.

10 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist.

11 Schwarz/Schöpflin, (Fn. 8), § 32 Rn. 44 a; Reuter, (Fn. 8), § 32 Rn. 69, 70; Reichert, (Fn. 8), Rn. 1961; Fleck, (Fn. 8), S. 246; Westermann, (Fn. 8), § 32 Rn. 3; Ellenberger, (Fn. 8), § 32 Rn. 1.

12 Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.

13 Fleck, (Fn. 8), S. 247.

vollziehen soll.<sup>14</sup> Bei der **Online-Versammlung** handelt es sich um eine derartige **Modalität der in § 32 Abs. 1 BGB angeordneten Versammlung**.<sup>15</sup> Nach dem Rechtsgedanken des § 32 Abs. 2 BGB ist diese **rechtlich zulässig, solange** sie ein **vollwertiges Äquivalent** zur Präsenzversammlung darstellt. Insbesondere müssen die essentiellen Komponenten einer Mitgliederversammlung garantiert werden. Es muss zunächst die Möglichkeit zur Diskussion unter den Mitgliedern bestehen. Diese müssen ferner Rede- und Antragsrechte wahrnehmen können sowie durch ordnungsgemäße Stimmabgabe über Beschlüsse entscheiden. Schließlich ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Online-Versammlung, verfügen.<sup>16</sup>

## 2.2. Übertragbarkeit auf Online-Parteitage

Ausgangspunkt für eine Übertragung der vorangegangenen Überlegungen auf das Parteienrecht ist die Tatsache, dass **Parteien besondere Ausprägungen von Vereinen** sind, die im gesellschaftlichen Bereich wurzeln.<sup>17</sup> Grundsätzlich kann daher zunächst von einer Übertragbarkeit der voranstehenden Überlegungen ausgegangen werden. Allerdings gilt es zu untersuchen, ob **parteienrechtliche Besonderheiten** gegen die Möglichkeit der Veranstaltung von Parteitagen als Online-Versammlungen sprechen. Hierzu sind einschlägige Normen des **Parteiengesetzes** unter besonderer Berücksichtigung des **Art. 21 GG**<sup>18</sup> auszulegen. Nach Art. 21 GG muss die innere Ordnung von Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Aus diesem verfassungsrechtlichen **Gebot der innerparteilichen Demokratie** folgen etwaige Mindestanforderungen an die Binnenverfassung, die zwingend zu berücksichtigen sind.<sup>19</sup>

### 2.2.1. Wortlaut

Die **Mitgliederversammlung** ist in den **§§ 8, 9 PartG**<sup>20</sup> geregelt. § 9 Abs. 1 S. 3 spricht vom Zusammentreten der Parteitage. § 8 Abs. 1 S. 4 PartG sieht für Ortsverbände mit großer räumlicher Ausdehnung die Möglichkeit vor, Vertreterversammlungen zu bilden. Dies könnte bedeuten, dass

---

14 Fleck, (Fn. 8), S. 247.

15 Fleck, (Fn. 8), S. 247.

16 Sadowski, (Fn. 6), S. 64; zur Frage der Verfügbarkeit eines Internetzugangs siehe 3.3.1.

17 BVerfGE 20, S. 56 (101); Reichert, (Fn. 8), Rn. 6082, 6313 f.; UsLAR, (Fn. 3), S. 78; Sadowski, (Fn. 6), S. 64.

18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

19 Kluth, in: Epping/Hillgruber BeckOK GG, 2011, Art. 21 Rn. 148 f.

20 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

das PartG von einer räumlichen Zusammenkunft ausgeht.<sup>21</sup> Eine eng am Wortlaut ausgerichtete Interpretation würde daher physische Präsenz der Parteimitglieder voraussetzen.

Das Verständnis einer **Versammlung als Zusammenkommen von körperlich anwesenden Personen** zu einem gemeinsamen Zweck ist indes **nicht zwingend**. Dagegen wird angeführt, es sei zu berücksichtigen, dass der historische Gesetzgeber von 1967 bei Formulierung der Norm kein anderes Instrument für den innerparteilichen Diskurs kennen konnte. Als Alternative hätte nur die schriftliche Abstimmung in Betracht kommen können, bei der es aber gerade an der Möglichkeit zur Rede und Gegenrede fehle. Im Rahmen der Auslegung müsse jedoch die technische Fortentwicklung berücksichtigt werden. Mithin stehe der **Wortlaut** der **§§ 8, 9 PartG** der rechtlichen Zulässigkeit eines Online-Parteitags **nicht entgegen**.<sup>22</sup>

### 2.2.2. Sinn und Zweck

Das Parteiengesetz bestimmt in § 8 Abs. 1 S. 1, dass neben dem Vorstand die **Mitgliederversammlung ein notwendiges Organ** der Partei darstellt. § 9 Abs. 1 S. 1 PartG erklärt die Mitgliederversammlung zum obersten Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie beschließt gemäß § 9 Abs. 3 PartG über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Dieser Zuständigkeitsbereich kann satzungsrechtlich zwar erweitert, nicht aber verengt werden. Es handelt sich um unabdingbare Aufgaben, für die dem Parteitag die alleinige Entscheidungskompetenz zugewiesen ist. **§ 9 PartG** lässt sich mithin als eine Art „**Parteitagsvorbehalt**“ verstehen.<sup>23</sup> Die Norm ist Ausfluss der durch Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG in der Verfassung verankerten innerparteilichen Demokratie.<sup>24</sup>

Aus dieser hohen Bedeutung des Parteitags folgen bestimmte **Voraussetzungen** an seine **Durchführung**. Zur Frage, ob diese durch einen Online-Parteitag erfüllt werden können, finden sich in der juristischen Fachliteratur, wie angeführt, nur wenige Hinweise.<sup>25</sup>

Die **Willensbildung** in einer Partei muss sich **von unten nach oben** vollziehen, um dem in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG statuierten Erfordernis der innerparteilichen Demokratie Rechnung zu tragen.<sup>26</sup> Das durch § 8 PartG vorgeschriebene Mehrebenensystem der Mitgliederversammlungen soll ausreichende **Partizipationsmöglichkeiten aller Parteimitglieder** gewährleisten. Praktisch würde

---

21 So Sadowski, (Fn. 6), S. 64.

22 Sadowski, (Fn. 6), S. 64.

23 Augsberg, in: Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, Kommentar, 2009, § 9 Rn. 18; Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, Handkommentar, 2011, § 9 Rn.1, 25.

24 Morlok, in: Nomos-Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, Stand des Gesamtwerks: 01. September 2007, § 9 PartG Rn. 1.

25 Siehe 2., Fußnote 6.

26 Kluth, (Fn. 19), Art. 21 Rn. 151; Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, Loseblatt, Stand: März 2010, Art. 21 Rn. 101.

dies in größeren Gebietsverbänden jedoch zu derart hohen Teilnehmerzahlen führen, dass die Versammlungen nicht effizient tagen könnten. Daher sind hier Vertreterversammlungen zulässig.

Einerseits wird § 9 PartG als **Garantie für die Willensbildung eigens in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen** interpretiert.<sup>27</sup> Ein Ersatz durch andersgeartete Elemente sei folglich ausgeschlossen. Als Argument wird angeführt, der direkte persönliche Austausch von Positionen sei nur im Rahmen von Diskussionen möglich, so dass etwaige Surrogate zur traditionellen Mitgliederversammlung gleichwertige Möglichkeiten des binnendemokratischen Diskurses gewährleisten müssten.<sup>28</sup> **Virtuelle Versammlungen** werden in diesem Zusammenhang von einer Stimme in der Literatur **explizit als ungeeignet** eingestuft.<sup>29</sup> Zum einen fehle es hier an der Möglichkeit, Emotionen zu transportieren, denn rhetorische Mittel der Mimik und Gestik gingen verloren. Desweiteren könnten sich keine Parteipersonlichkeiten mehr herausbilden. Schließlich fehle die Möglichkeit zur Erzeugung politischer Stimmungen durch Gespräche in den Pausen.

Dagegen wird angeführt, dass durch **virtuelle Versammlungen gegebenenfalls** sogar ein **demokratisches Mehr** erreicht werden könne, sofern die gesetzlichen Anforderungen an einen Parteitag unter anderem durch technische Vorkehrungen gewährleistet seien.<sup>30</sup> Die Willensbildung könne im Rahmen der Online-Versammlung ohne Zwischenschaltung einer Vertreterversammlung durch **direkt-demokratische parteiinterne Partizipation** erfolgen. Bei der virtuellen Versammlung spielten räumliche Entfernungen keine Rolle. Auch die auf höherer Gebietsverbandsebene steigende Teilnehmerzahl bildete kein Praktikabilitätshindernis, da die Ausübung von Antrags- und Rederechten hier einfacher organisiert werden könne.<sup>31</sup>

Insbesondere liege kein Verstoß gegen die Garantie für die **Willensbildung in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen** vor, da es sich bei einem **Online-Parteitag** nicht um ein „aliud“ zur Versammlung, sondern lediglich um eine **Modalität ihrer Durchführung** handle.

Ob die auf realen Parteitagen übliche emotionale Diskussion und die sich dadurch entwickelnde politische Stimmung auf einem Online-Parteitag fehlt, erscheint fraglich. Zunächst können Emotionen im Chat anderweitig ausgedrückt werden. In diesem Zusammenhang wird etwa die Zulassung virtueller Zwischenrufe oder die Einführung eines Jubel-Buttons vorgeschlagen.<sup>32</sup> Ferner wäre auch eine Online-Versammlung mit Bild- und Tonübertragung der jeweiligen Redner denkbar, so dass deren Mimik und Gestik wie auf einer Präsenzversammlung vom Bildschirm aus verfolgt werden könnte. Findet der virtuelle Parteitag lediglich in Form eines großen Chatrooms statt, so könnte dies auch zu einer sachlicheren bzw. förmlicheren Diskussion führen und als bewusste Entscheidung einer Partei für eine **weniger emotional aufgeladene Diskussion** interpre-

---

27 Augsberg, (Fn. 23), § 9 Rn. 19.

28 Augsberg, (Fn. 23), § 9 Rn. 19.

29 Augsberg, (Fn. 23), § 9 Rn. 19.

30 Sadowski, (Fn. 6), S. 65.

31 Sadowski, (Fn. 6), S. 65.

32 Sadowski, (Fn. 6), S. 65.



tiert werden.<sup>33</sup> Ob dies als Vor- oder Nachteil der Durchführung von Parteitag im virtuellen Raum anzusehen ist, ist letztlich eine politische und keine rechtliche Frage. Auch die sonst in den Pausen stattfindende private Diskussion ließe sich technisch durch kleinere, privatere Chatrooms, so genannte **virtuelle Kaffeecorner** realisieren, in denen die Gespräche nicht protokolliert werden. Beim Online-Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen gab es eine solche Vorrichtung unter dem Namen „Parteitagsgeflüster“.<sup>34</sup>

Schließlich wird hinsichtlich der **Gefahr der Manipulierbarkeit** von Ergebnissen betont, dass ein schriftliches Protokoll ebenso fälschungsanfällig sein könne wie eine elektronische Kommunikationseinrichtung. Im Rahmen elektronischer Verfahrens bestehe eine erleichterte Dokumentationsmöglichkeit, die zu einer besseren Überprüfbarkeit führe.<sup>35</sup>

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass **keine zwingenden Gründe gegen die rechtliche Zulässigkeit von Online-Parteitagen ersichtlich** sind, solange die **Erhaltung des Organs** der Mitgliederversammlung gewährleistet ist. Um ein Äquivalent zum realen Parteitag darstellen zu können, muss bei der Ausgestaltung virtueller Parteitage allerdings darauf geachtet werden, dass die Vorgaben des Parteiengesetzes eingehalten werden, deren Umsetzung durch entsprechende technische Vorkehrungen zu gewährleisten ist.

### 3. Einzelfragen

#### 3.1. Sind Parteitage nach dem Parteiengesetz auch ausschließlich online möglich?

Grundsätzlich dürfte die virtuelle Mitgliederversammlung als gleichwertig gegenüber der realen anzusehen sein. Für das Vereinsrecht wird angeführt, dass die Entscheidung, sämtliche Mitgliederversammlungen online abzuhalten, allein dem Satzungsgeber zustehe. Dies ergebe sich daraus, dass § 32 BGB keinerlei Präferenz für die Präsenzversammlung nach Abs. 1 gegenüber Alternativen nach Abs. 2 vorsehe. Sehe man die virtuelle Versammlung als absolut gleichwertiges Äquivalent zur realen an, so müsse konsequenterweise auch eine völlige Abschaffung der traditionellen realen Versammlung möglich sein. Dafür spreche auch die in **§ 40 S. 1 BGB** garantierte **Satzungsautonomie**.<sup>36</sup>

Für Parteitage erscheint dies im Ergebnis übertragbar. § 9 Abs. 3 PartG verlangt lediglich ein Beschlussverfahren, welches die **demokratische Willensbildung innerhalb der Mitgliederversammlung gewährleistet**. Sieht man diese Voraussetzung durch einen virtuellen Parteitag grundsätzlich als erfüllt an (siehe 2.), so wäre es aus rechtlicher Perspektive widersprüchlich, eine vollständige Ersetzung des realen Parteitages für nicht zulässig zu

---

33 Sadowski, (Fn. 6), S. 65 f.

34 Westermayer, (Fn. 1), S. 5.

35 Sadowski, (Fn. 6), S. 66; Fleck, (Fn. 8), S. 251.

36 Fleck, (Fn. 8), S. 249.

erklären. Ob es gegebenenfalls wünschenswert wäre, eine Plattform für den persönlichen Austausch unter Parteimitgliedern in Gestalt eines Präsenz-Parteitages beizubehalten, ist eine Frage der politischen Bewertung.

### 3.2. Welche Entscheidungen eines Parteitages sind auf Online-Parteitag möglich?

Im Vereinsrecht ist eine Beschlussfassung nach § 32 Abs. 2 BGB gemäß der zwingenden Vorschrift des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG<sup>37</sup> unzulässig, wenn der Beschluss einen Verschmelzungsvertrag betrifft. Danach kann ein solcher Beschluss „nur in einer Versammlung der Anteilsinhaber gefasst werden“, mithin nicht durch schriftliche Abstimmung.<sup>38</sup> Wie bereits dargestellt, handelt es sich beim **Online-Parteitag** jedoch nicht um eine Alternative zur Mitgliederversammlung, sondern vielmehr um eine **Modalität der sich in dieser Versammlung vollziehenden Willensbildung**. Es besteht keine Vergleichbarkeit mit der Situation der schriftlichen Abstimmung, im Rahmen derer es naturgemäß an einer diskursiven Auseinandersetzung fehlt. Mithin sind keine Gründe ersichtlich, bestimmte Entscheidungen nicht in einer virtuellen Versammlung zuzulassen.

### 3.3. Welche Voraussetzungen müssen für die Gültigkeit der Wahlen und Entscheidungen auf einem Online-Parteitag erfüllt sein?

#### 3.3.1. Wahlen

Aus dem in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG normierten Gebot der innerparteilichen Demokratie folgt, dass für **parteinterne Wahlen** die **Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG** gelten.<sup>39</sup> Allerdings müssen mit Berücksichtigung der **parteirechtlichen Besonderheiten einige Einschränkungen** erfolgen.<sup>40</sup> § 15 Abs. 2 S. 2 PartG trifft eine vom **Erfordernis der geheimen Wahl** teilweise abweichende Regelung und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 3 PartG lässt, in Abkehr vom **Unmittelbarkeitsgrundsatz**, Wahlen durch Delegiertenversammlungen zu.<sup>41</sup> Dies entspricht den organisatorischen Gegebenheiten der großen Parteien und steht nicht im Widerspruch zu demokratischen Grundsätzen.<sup>42</sup>

Der Parteitag ist gemäß § 9 Abs. 4 PartG für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder anderer Organe sowie der Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände zuständig. Gemäß

---

37 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist.

38 Reichert, (Fn. 8), Rn. 1961.

39 Zur allgemeinen Problematik von Online-Wahlen siehe: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 8. Auflage 2009, § 35 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen.

40 Reichert, (Fn. 8), Rn. 6188.

41 Henke, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt, Stand: Oktober 2011, Art. 21 Rn. 288.

42 Henke, (Fn. 41), Art. 21 Rn. 288.

§ 15 Abs. 2 S. 1 PartG sind diese **Wahlen geheim**. Im Rahmen eines virtuellen Parteitages müsste folglich die geheime Wahl garantiert werden können. Der Vorgang der Stimmabgabe müsste demnach so organisiert sein, dass sowohl während des Wahlvorganges als auch nach seinem Abschluss gewährleistet, dass die Rückverfolgung zum Abstimmenden ausgeschlossen ist.<sup>43</sup>

Um dies im Rahmen eines virtuellen Parteitages zu gewährleisten, sind spezielle **technische Vorkehrungen** zu treffen. In der Literatur findet sich die Idee, für die Stimmabgabe ein vom Zugangscodex zum Parteitag **separates Passwort** zu verteilen.<sup>44</sup> Es wird die Verwendung zweier Datenbanken vorgeschlagen. Das Mitglied könnte sich dann mittels seines Passwortes in die erste Datenbank einwählen, wo es einen Zufallscodex zugewiesen bekomme, mit dem es dann in der zweiten Datenbank eine Stimme abgeben könnte.

Hinsichtlich der **Allgemeinheit der Wahl**, die jedem wahlberechtigten Parteimitglied die Teilnahme an einer parteiinternen Wahl garantiert, könnten Bedenken dahingehend bestehen, dass nicht jedes Parteimitglied zwangsläufig über einen **Internetzugang** verfügt. Der Zugang zur Versammlung darf jedoch nicht unnötig erschwert werden.<sup>45</sup> Auch wenn dieses Problem zukünftig immer weniger Relevanz haben wird, ist es aktuell nicht zu vernachlässigen. Diesbezüglich wird im Hinblick auf das Vereinsrecht vertreten, es sei danach zu differenzieren, ob die Satzung bereits bei Eintritt des jeweiligen Mitgliedes die Modalität der Online-Versammlung enthalte oder diese erst nachträglich durch Satzungsänderung eingeführt werde.<sup>46</sup> In ersterem Fall werde das betroffene Mitglied nicht in seinen Mitgliederrechten beeinträchtigt, da es einem Verein grundsätzlich frei stehe, seinen Mitgliederkreis zu bestimmen. Folglich könne er nur solche Mitglieder aufnehmen, die über entsprechende technische Möglichkeiten verfügten.<sup>47</sup> Bei einer nachträglichen Satzungsänderung würden dagegen Mitglieder ohne Internetzugang in ihren Rechten beschnitten, da sie nicht mehr an den Versammlungen teilnehmen könnten. Der Verein sei in diesem Fall verpflichtet, selbst einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen, beispielsweise im Vereinshaus. Beim virtuellen Parteitag der Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde dieses Problem dadurch gelöst, dass in jedem Wahlkreisbüro Computer mit Internetzugang aufgestellt wurden.<sup>48</sup> Gegebenenfalls wäre auch an eine **technische Unterstützung bzw. Betreuung** von Parteimitgliedern mit wenig Interneterfahrung oder niedrigerem Bildungsniveau zu denken. Denn der virtuelle Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen zeigte, dass aufgrund der Komplexität der Abläufe im Durchschnitt weniger Beteiligung als bei realen Parteitag zu verzeichnen war.<sup>49</sup>

---

43 Reichert, (Fn. 8), Rn. 6194.

44 vgl. Ausführungen bei Sadowski, (Fn. 6), S. 66.

45 Uslar, (Fn. 3), S. 67 (78); Reichert, (Fn. 8), Rn. 1345.

46 Sadowski, (Fn. 6), S. 63.

47 Fleck, (Fn. 8), S. 251.

48 Uslar, (Fn. 3), S. 78.

49 Bubeck/Fuchs, (Fn. 1), S. 31 f.

Der Grundsatz der **freien Wahl** schützt das Parteimitglied vor Zwang, Druck oder Beeinflussung von außen. Diese Gefahr besteht bei realen wie bei virtuellen Parteitagungen gleichermaßen.

Hinsichtlich des Grundsatzes der **Wahlgleichheit**, der jedem Parteimitglied gleiche Rechte bei einer Wahl einräumt, bestehen keine Bedenken im Hinblick auf Online-Versammlungen.

### 3.3.2. Entscheidungen

Im Zusammenhang mit Parteitagsbeschlüssen ist die Vorschrift des § 15 Abs. 3 PartG zu beachten. Danach ist das Antragsrecht derart zu gestalten, dass eine **demokratische Willensbildung gewährleistet** bleibt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass **Minderheiten** ihre Vorschläge einbringen können. Einer Beschlussfassung muss ferner stets eine Aussprache vorausgehen.<sup>50</sup> Folglich ist für den virtuellen Parteitag ein Verfahren zu entwickeln, welches die **Wahrnehmung von Rede- und Antragsrechten** durch die Mitglieder sowie eine **eingehende Diskussion** unter ihnen ermöglicht. Für eine gültige Stimmabgabe gelten die zur geheimen Wahl gemachten Ausführungen entsprechend: Auch im Zusammenhang mit Beschlüssen, ist sicherzustellen, dass nicht nachverfolgt werden kann, welches Mitglied wie abgestimmt hat (siehe 3.3.1).

Vereinzelt wird im Kontext der Online-Versammlungen im Vereinsrecht angenommen, dass eine gültige Stimmabgabe per E-Mail eine **elektronische Signatur** gemäß § 126 a BGB voraussetze<sup>51</sup>, um dem Schriftformerfordernis des § 32 Abs. 2 BGB gerecht zu werden. Dagegen wird angeführt, § 32 Abs. 2 sei wegen § 40 BGB durch die Satzung abdingbar. Dennoch wird die Normierung eines Textformerfordernisses nach § 126b BGB empfohlen.<sup>52</sup>

### 3.4. Wie muss die Mandatsprüfung ausgestaltet sein?

Die **Mandatsprüfung** beinhaltet die Feststellung der Stimmberechtigung sowie der Beschlussfähigkeit.<sup>53</sup> Im Zusammenhang mit Online-Parteitagungen stellt dies wiederum lediglich eine **technische Frage** dar. Erhalten die stimmberechtigten Delegierten vorab einen Zugangscodes zugeschickt, so lässt sich ihre Identität sowie die Stimmberechtigung dadurch ausreichend sicherstellen.<sup>54</sup> Die Anwesenheit könnte, wie in Chatrooms üblich, beispielsweise in Form eines Symbols neben dem jeweiligen Namen des Delegierten überprüft werden, welches von der An- bis zur Abmeldung grün leuchtet.

---

50 Reichert, (Fn. 8), Rn. 6184.

51 So Fleck, (Fn. 8), S. 256.

52 Sadowski, (Fn. 6), S. 63.

53 Vgl. § 2 Geschäftsordnung der Bundesversammlung von Bündnis 90/Die Grünen, abrufbar unter: [http://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Geschaeftsordnungen/Geschaeftsordnung\\_BDK.pdf](http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Geschaeftsordnungen/Geschaeftsordnung_BDK.pdf).

54 Sadowski, (Fn. 6), S. 66.

3.5. Wer kann gegen die Gültigkeit von Entscheidungen eines Online-Parteitages mit Aussicht auf Erfolg unter welchen Voraussetzungen Beschwerde einlegen?

Grundsätzlich können sämtliche Parteimitglieder einen gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss ihres Ortsverbandes durch Klage vor den ordentlichen Gerichten anfechten.<sup>55</sup> Statthaft ist dabei die **Feststellungsklage** nach **§ 256 ZPO**.<sup>56</sup> Wird nicht die Nichtigkeit eines Beschlusses geltend gemacht, sondern die fehlerhafte Berechnung des Abstimmungsergebnisses oder eine nichtige Stimmabgabe, kann eine positive Beschlussfeststellungsklage auf Feststellung des zutreffenden Beschlussergebnisses erhoben werden.

Allerdings müssen die **parteiiernen Rechtsbehelfe vorher ausgeschöpft** werden.<sup>57</sup> Diese können in der Satzung festgelegt werden. Dies ist in der Regel die **Beschwerde beim parteiinternen Schiedsgericht**.

Die **Beschwerdebefugnis** steht dabei prinzipiell **allen Parteimitgliedern** zu. Allerdings handelt es sich beim Parteitag um eine **Delegiertenversammlung**, so dass **Einschränkungen** für Mitglieder bestehen, die nicht Delegierte sind. Diese können Beschlüsse nur anfechten, wenn ein unmittelbarer Eingriff in ihre Mitgliedschaftsrechte vorliegt.<sup>58</sup>

Die Gültigkeit von Parteitagsbeschlüssen kann grundsätzlich in formeller sowie in materieller Hinsicht angezweifelt werden.<sup>59</sup> **Formelle Beschlussmängel** sind bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche oder in den Statuten festgelegten Regeln über das Verfahren bei der Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Beschlussfassung, gegeben.

Inhaltliche Verstöße eines Beschlusses gegen zwingende gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Vorschriften oder gegen Grundsätze des Gesellschaftsrechts stellen **materielle Beschlussmängel** dar und führen zur Nichtigkeit.<sup>60</sup>

Bezüglich der **Beschwerdevoraussetzungen** bestehen **keine Unterschiede** zu Beschwerden über Beschlüsse, die auf einem **realen Parteitag** gefällt werden. Nur der **Beschwerdegegenstand kann**, sofern er sich auf einen formellen Mangel bezieht, **andere Aspekte betreffen**.

(Patrizia Robbe)

(Alexandra Tsesis)

---

55 Reichert, (Fn. 8), Rn. 6300.

56 Vgl. für das Vereinsrecht: Schöpflin, (Fn. 8), § 32 Rn. 40.

57 Vgl. für das Vereinsrecht: Schöpflin, (Fn. 8), § 32 Rn. 40.

58 Reichert, (Fn. 8), Rn. 6306.

59 Vgl. für das Vereinsrecht: Schöpflin, (Fn. 8), § 32 Rn. 29.

60 Reichert, (Fn. 8), Rn. 1977ff.